

Erstattungsschwierigkeiten über dem 2,3fachen Gebührensatz



Zum 01.01.2012 ist die novellierte Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Kraft getreten.

Grundsätzlich richtet sich die Erstattungsfähigkeit von zahnmedizinischen Leistungen nach dem jeweiligen Tarif des Versicherungsvertrages bzw. nach den Bestimmungen der Erstattungsstelle. Diese können individuelle Abweichungen und Beschränkungen enthalten.

Einige PKV-Unternehmen lehnen bei bestimmten Leistungen die Erstattung von über dem 2,3fachen Gebührensatz berechneten Honoraren ab. Zur Begründung wird wiederum auf die Begründung der Bundesregierung des GOZ-Entwurfes verwiesen.

Hier hat die Bundesregierung bei ihrer Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der neuen GOZ die Erwartung geäußert, dass „bei einer ganzen Reihe häufig erbrachter und bisher deutlich über dem 2,3fachen Satz berechneter Leistungen die Bewertung in Punkten auf Vorschlag der BZÄK angehoben wurde. Im Gegenzug wird davon ausgegangen, dass künftig durchschnittlich der 2,3fache Gebührensatz berechnet wird“.

Die Behauptung einiger Kostenerstatter, dass damit bei den betreffenden Leistungen die Berechnung von Steigerungssätzen über dem 2,3fachen Satz erschwert oder gar nicht zulässig sei ist eindeutig falsch!

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der gültigen Gebührenordnung GOZ eröffnet für die Berechnung der Höhe der einzelnen Gebühr einen Gebührenrahmen vom Einfachen bis zum Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes.

Absatz 2 legt fest, wie die individuelle Höhe der Gebühr in dem von Absatz 1 Satz 1 eröffneten Gebührenrahmen zu finden ist.

Die Norm gibt dem Zahnarzt hierfür Bemessungskriterien an die Hand.

Dieser Gebührenrahmen steht für die Bemessung weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Daran ändert auch die Begründung des Verordnungsentwurfes nichts. Auch die Umwertung und Neubepunktung führt nicht zur Aushebelung der im § 5 GOZ vorgesehenen und geregelten Kriterien und deren Anwendbarkeit, auch bei nur leicht überdurchschnittlichen Schwierigkeiten.

Die von einigen PKV-Mitgliedsunternehmen aufgestellten Behauptungen sind daher falsch und irreführend. Einer möglichen gerichtlichen Überprüfung werden darauf gestützte Erstattungsverweigerungen nicht standhalten können.